

"Verantwortungsbewusste Elternschaft"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **54 (1957)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es soll aus den erwähnten Gründen vermieden werden, daß der Inhalt des Dienstbüchleins einem weiteren Personenkreis zugänglich gemacht wird. Besonders wird geltend gemacht, daß die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, daß die Einsichtnahme durch unbefugte Stellen im Dienstbüchlein für die betreffenden Wehrmänner öfters schwere Nachteile im Gefolge hatten. Der Bundesrat hofft daher, daß die Wahrung der militärischen Geheimhaltung und der Privatsphäre des Wehrpflichtigen durch die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden tatkräftig unterstützt werden. Dabei handelt es sich aber nicht nur um einen Appell an die Behörden, sondern diese Bestimmungen sind strafrechtlich sanktioniert. So können Personen bei Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit einer Buße von Fr. 40.— bis Fr. 100.— bestraft werden. Nach Art. 82 Abs. 2 dieser Verordnung vom 8. Februar 1957 *wird bestraft, wer unberechtigterweise ein Dienstbüchlein einverlangt*, darin Einsicht nimmt oder sich Angaben daraus bekanntgeben läßt, ferner wer Unbefugten ein Dienstbüchlein aushändigt, durch Unbefugte darin Einsicht nehmen läßt oder darin enthaltene Angaben bekanntgibt.

Es handelt sich bei diesen Vorschriften um die Ausführungsbestimmungen zu Art. 7 Abs. 2 der Militärorganisation, der bestimmt, daß das Dienstbüchlein nicht als bürgerliche Ausweisschrift verwendet werden darf. Tatsächlich ist das Dienstbüchlein eine reine militärische Ausweisschrift, welche über die militärische Stellung des wehrpflichtigen Bürgers und über seine Wehrpflichterfüllung Auskunft erteilt. Grundsätzlich sind nur die Truppenkommandanten, die Militärbehörden und die Militärpflichtersatzverwaltung berechtigt, vom Inhalt des Dienstbüchleins Kenntnis zu nehmen. Darüber hinaus ist es aber andern Behörden gestattet, es einzuverlangen, darin Einsicht zu nehmen oder sich darin enthaltene Angaben bekanntgeben zu lassen, sofern dies auf Grund gesetzlicher Vorschriften geschieht. Eine solche gesetzliche Ermächtigung besteht jedoch zuhanden der Fürsorgeorgane und auch andern zivilen Amtstellen nicht. Der Armenpfleger darf daher vom Unterstützungspflichtigen das Dienstbüchlein nicht zur Einsichtnahme einverlangen. Er darf daraus keine Angaben entnehmen oder sich bekanntgeben lassen, ohne sich straffällig zu machen.

«Verantwortungsbewußte Elternschaft»

(Geburtenregelung)

Eine von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in verschiedenen Kreisen veranlaßte Umfrage ergab im allgemeinen die Bejahung der Wichtigkeit des Problems. Dagegen wurden folgende Vorbehalte und Einschränkungen geltend gemacht:

a) Die Geburtenregelung darf nicht bloß der Befriedigung des Geschlechtstriebes dienen, sondern der sie Ausübende muß sich auch seiner Verantwortung gegenüber dem Ehegatten und der künftigen Generation bewußt sein.

b) Kirchen, konfessionelle Organisationen und religiöse Menschen anerkennen darüber hinaus nur eine Geburtenregelung, die auch in Verantwortung gegenüber Gott getroffen wird. Die katholische Kirche läßt nur die völlige oder periodische (während der fruchtbaren Tage geübten) Enthaltensamkeit gelten.

c) Es ist Sache des einzelnen, zu bestimmen, wie viele Kinder er haben soll. Dieses Recht darf ihm, sofern er nicht geisteskrank oder schwachsinnig ist, durch keinerlei staatlichen Zwang eingeschränkt werden.

d) Anleitung zu Geburtenregelung kann die Gefahr der Versachlichung und Routine und damit eine Schädigung der Ethik und des Eheverhältnisses mit sich bringen.

e) Allzu weit getriebene Organisation der und zu laute Propaganda für Geburtenregelung können zu einem Rückgang der Kinderzahl führen. Es ist aber für die Familiengemeinschaft besser, ein Kind zuviel als eines zuwenig zu haben.

f) Die Schweiz weist keinen alarmierenden Geburtenüberschuß auf; für sie besteht das bevölkerungspolitische Argument, das in außereuropäischen Staaten in erster Linie zugunsten der Geburtenregelung angeführt wird, nicht.

g) Von der Propaganda für die Geburtenregelung lassen sich in erster Linie die gewissenhaften Menschen, welche meist auch die wertvollen sind, beeindrucken, während Debile und Psychopathen davon wenig oder keine Notiz nehmen. Damit entsteht die Gefahr, daß sich der geistige Gesundheitszustand unseres Volkes verschlechtert. Es sind heute schon in den gesunden und tüchtigen Familien eher zu wenig als zu viele Kinder vorhanden.

5. Bei der Anhandnahme der Geburtenregelung ist daher folgendes zu beachten:

a) Das Problem ist ganzheitlich zu betrachten und in Angriff zu nehmen, d. h. es ist immer auch die Verantwortung gegenüber Gott und Menschen zu betonen.

b) Bei der Anhandnahme des Problems ist auf die einzelnen Weltanschauungen Rücksicht zu nehmen.

c) Es ist zu vermeiden, daß bei gesunden und tüchtigen Familien ein Rückgang der Kinderzahl eintritt.

d) Auch die körperlich und geistig Unterdurchschnittlichen sind von den Bestrebungen zu erfassen.

«Jedem Kind sein eigenes Bett! »

Immer noch gibt es viele minderbemittelte und bedürftige kinderreiche Familien, in denen wegen Geld- oder Raummangels oder aus andern Gründen nicht jedem Kind eine eigene Schlafstelle zur Verfügung steht. Wenigstens schulpflichtige und ältere Kinder sollten aber die Schlafstelle nicht mit einem Geschwister oder gar mit Vater oder Mutter oder andern Hausgenossen teilen müssen, wenn ihre körperliche und seelische Gesundheit nicht leiden soll.

Die Armenbehörden werden ersucht, nach Möglichkeit für Abhilfe zu sorgen, wenn sie feststellen oder ihnen gemeldet wird, daß in einer Familie zu wenig Betten vorhanden sind. Wenn der Mangel bloß *finanzielle Gründe* hat, wird man sich an das Schweizerische Rote Kreuz, an die Stiftung Pro Juventute, die Winterhilfe oder ähnliche Fürsorgeeinrichtungen wenden, die in vielen Fällen in der Lage sein werden, einem Kind zu einem Bett zu verhelfen. Wenn keine private Organisation einspringen kann, wird man eine Unterstützung aus der Spendkasse gewähren.

Leidet eine Familie an Platzmangel, der die Aufstellung der nötigen Betten nicht gestattet, so sollen die Fürsorgebehörden ihr bei der *Beschaffung einer größeren Wohnung* behilflich sein. Es wird auf die Erlasse betreffend Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten verwiesen (Bundesbeschuß vom 3. Oktober 1951, Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 17. März